

1. Vorbemerkung	4
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	6
2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	6
2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	7
2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	10
3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)	12
A Anhang	18

1. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rom, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2015, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2015 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2016 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2015 im Kapitel 1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR), die Ziele des Offenlegungsberichts sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung für Institute

Nach Artikel 433 CRR haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (u. a. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR erforderlichen

Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 CRR (EBA-Leitlinien) veröffentlicht. Die EBA-Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsanforderungen nach Teil 8 der CRR anzuwenden haben. Ziel dieser Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach den EBA-Leitlinien sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- (1) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat,
- (2) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €,
- (3) die Gesamtkтива des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt,
- (4) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR übersteigen 200 Mrd €

Auf die HVB treffen die unter (2) und (4) der EBA-Leitlinien genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien nach.

Umfang der unterjährigen Offenlegung

Auf Basis der Vorgaben der EBA-Leitlinien zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung die folgenden quantitativen Angaben vierteljährlich offen:

- (1) Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR unter weiterer Berücksichtigung der Anhänge II und VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013
- (2) Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR
- (3) die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR unter weiterer Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200

Sofern erforderlich, erfolgen darüber hinaus quantitative bzw. qualitative Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis, als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR, umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis des Berichts auf Einzelbasis zum 30. September 2016 (Berichtsstichtag) sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) für die HVB sind.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerkes (CRR, CRD IV, KWG). Diese Anforderungen werden um zum Offenlegungstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations) ergänzt.

Veröffentlichung des Offenlegungsberichts

Analog zum jährlichen Offenlegungsbericht werden auch unterjährige Offenlegungsberichte, zusätzlich zu den anderen Veröffentlichungen von Finanzdaten der HVB bzw. HVB Group auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ als eigenständige Berichte veröffentlicht. Die Offenlegungsberichte können dabei als Ergänzung zu den jeweiligen durch die HVB bzw. HVB Group veröffentlichten Finanzdaten (u. a. Geschäfts- bzw. Halbjahresberichte) gesehen werden, da ihr Fokus auf der aufsichtsrechtlichen Perspektive liegt.

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Abschließende Erläuterungen:

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Offenlegungsberichts, können aus rechnerischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit auftreten.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2015 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB bzw. HVB Group zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der obengenannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

2.1 Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solv n.F. durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR offengelegt.

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB

	REFERENZ	30.9.2016	31.12.2015
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	18 992	18 976
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 822	- 621
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	18 169	18 355
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	18 169	18 355
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	698	662
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 9	- 9
Ergänzungskapital (T2)	(58)	689	653
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	18 859	19 007
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	(61)	23,9%	25,0%
Kernkapitalquote (Tier1 Ratio)	(62)	23,9%	25,0%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	24,8%	25,9%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 12, welche im Anhang enthalten ist.

Darüber hinaus erfolgt im Anhang zu diesem Bericht, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, sowohl eine Offenlegung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR (siehe Tabellen 14 und 15) als auch eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR (siehe Tabelle 12) zum Berichtsstichtag.

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2015 (Seiten 11 ff.) verwiesen. Wesentliche Veränderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

Gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

2.2 Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Für die unterjährige Offenlegung liegt der Fokus gemäß EBA-Leitlinien auf den Angaben zur Höhe der risikogewichteten Aktiva und der Eigenmittelanforderungen gegliedert nach Risikoarten gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR sowie nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen nach Artikel 438 (c) bis (f) CRR.

Die im Folgenden offengelegten Angaben beziehen sich auf die HVB. Die Werte entsprechen inhaltlich den Angaben aus den Meldungen zur Eigenmittelausstattung an die Deutsche Bundesbank gemäß Basel III Säule 1 zum Berichtsstichtag.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die aufsichtsrechtlichen Risikoaktiva und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen nach den jeweiligen Risikoarten.

Tabelle 2: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)

	30.9.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Adressenausfallrisiken	55 731	4 459	55 428	4 435
Kreditrisikostandardansatz (KSA)	6 681	534	7 068	565
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)	45 185	3 615	44 428	3 554
Verbriefungen	2 042	163	2 106	168
Risiken aus Beteiligungswerten	1 823	146	1 826	146
Marktrisiken	8 401	672	5 866	469
Standardansatz	13	1	23	2
Interner Modellansatz	8 388	671	5 844	467
Operationelle Risiken	8 861	709	8 277	662
Basisindikatoransatz (BIA)	—	—	—	—
Standardansatz (STA)/Alternativer Standardansatz (ASA)	0	0	5	0
Fortgeschrittene Messansätze (AMA)	8 861	709	8 272	662
Abwicklungs- und Lieferrisiken	1	—	—	—
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	—	—	—	—
Risiken aus der Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiken)	3 013	241	3 795	304
Standardmethode	209	17	601	48
Fortgeschrittene Methode	2 804	224	3 194	256
Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode	—	—	—	—
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei	62	5	72	6
Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	—	—	—	—
Sonstige Risikopositionsbeträge	—	—	—	—
HVB	76 069	6 085	73 439	5 875

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Die Adressenausfallrisiken setzen sich aus den Positionsbeträgen für das Kredit-, das Gegenparteausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie aus Vorleistungen zusammen.

Die insgesamt Erhöhung der Risikoaktiva der HVB um 2,7 Mrd € auf 76,1 Mrd € (Jahresende 2015: 73,4 Mrd €) ist hauptsächlich auf den Anstieg der Marktrisiken aufseiten des internen Marktrisikomodells zurückzuführen.

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Verbriefungs-, Beteiligungs- bzw. Marktrisikopositionen auf Basis der regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	30.9.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Kreditrisikostandardansatz				
Zentralstaaten und Zentralbanken	1	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	—	—
Öffentliche Stellen	4	0	4	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	—	—
Internationale Organisationen	0	0	—	—
Institute	402	32	48	4
Unternehmen	4 466	357	5 231	418
davon KMU	365	29	360	29
Institute/Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	249	20	108	9
Mengengeschäft	373	30	362	29
davon KMU	51	4	45	4
Durch Immobilien besicherte Positionen	64	5	60	5
davon KMU	10	1	10	1
Gedekte Schuldverschreibungen	88	7	95	8
Investmentanteile	767	61	847	68
Positionen mit besonders hohem Risiko	163	13	168	13
Sonstige Positionen	0	0	—	—
Ausgefallene Positionen	105	8	146	12
davon KMU	54	4	78	6
Gesamt-KSA	6 681	534	7 068	565
Fortgeschrittener Ansatz (IRBA)				
Zentralstaaten und Zentralbanken	606	48	324	26
Institute	4 953	396	5 640	451
Unternehmen	33 246	2 660	31 918	2 553
davon Spezialfinanzierungen	5 246	420	5 640	451
davon KMU	2 944	236	2 719	217
Mengengeschäft	4 675	374	4 657	373
Durch Immobilien besichert	2 793	223	2 901	232
davon KMU	108	9	97	8
Qualifiziert revolving	243	19	277	22
Sonstige	1 639	131	1 479	118
davon KMU	254	20	232	19
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	1 705	136	1 889	151
Gesamt-IRBA	45 185	3 615	44 428	3 554
HVB	51 866	4 149	51 496	4 120

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen

	30.9.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Verbriefungen				
Verbriefungspositionen (KSA)	262	21	279	22
davon Wiederverbriefungen	0	0	—	—
Verbriefungspositionen (IRBA)	1 779	142	1 827	146
davon Wiederverbriefungen	33	3	74	6
HVB	2042	163	2 106	168

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen.

Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen

	30.9.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
im Standardansatz bei Methodenfortführung (Grandfathering)	1 654	132	1 660	133
im IRB-Ansatz	112	9	77	6
Einfacher Risikogewichtungssatz	112	9	77	6
davon nicht börsengehandelt, aber ausreichend diversifizierte Beteiligungen (190%)	93	7	57	5
davon börsengehandelt (290%)	18	1	19	2
davon sonstige Positionen (370%)	1	0	2	0
Interner Modell Ansatz	0	0	—	—
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	41	3	41	3
Sonstige Positionen	17	1	47	4
HVB	1 823	146	1 826	146

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden, noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandards unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB

an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen (FORTSETZUNG)

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen

	30.9.2016		31.12.2015	
	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RISIKOAKTIVA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	13	1	23	2
Positionsrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	13	1	23	2
davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)	0	0	—	—
davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	13	1	23	2
davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio	0	0	—	—
Beteiligungs-/Aktienrisiko	0	0	—	—
Fremdwährungsrisiko	0	0	—	—
Warenpositionsrisiko	0	0	—	—
Interner Modell Ansatz	8388	671	5844	467
HVB	8401	672	5866	469

Zum Berichtsstichtag wurde die für Großkredite bestehende Obergrenze von der HVB nicht überschritten.

Zu den Abwicklungs- und Lieferrisiken sowie zu den operationellen Risiken siehe Tabelle 2.

2.3 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR ist in 2016 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0% zuzüglich der beiden nachfolgend genannten Kapitalpuffer.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 fixiert und wird ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 0,625% des Gesamtrisikobetrages nach Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in

den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditengagements des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtszeitpunkt betrug die Pufferquote 0,018%. Während der Einführungsphase bis 2018 wird die Pufferquote auf einen Maximalbetrag beschränkt, vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 beträgt dieser 0,625%.

Auf Basis der zuvor dargestellten Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen stellen sich die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten für die HVB und die HVB Group zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 31. Dezember 2015 wie folgt dar.

Tabelle 7: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)

	30.9.2016		31.12.2015	
	HVB	HVB GROUP	HVB	HVB GROUP
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)	18 169	19 115	18 355	19 564
Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	—	—	—	—
Kernkapital (Tier 1)	18 169	19 115	18 355	19 564
Ergänzungskapital (Tier 2)	689	571	653	538
Eigenmittel (Own funds)	18 859	19 686	19 007	20 102
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	76 069	80 850	73 439	78 057
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	23,9%	23,6%	25,0%	25,1%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)	23,9%	23,6%	25,0%	25,1%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	24,8%	24,3%	25,9%	25,8%

Die HVB weist seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität der HVB widerspiegelt.

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) belief sich der Wert zum Berichtsstichtag auf 23,9% gegenüber 25,0% zum Jahresultimo 2015. Die Eigenmittelquote lag bei 24,8% gegenüber 25,9% zum Jahresultimo 2015.

Damit lagen diese bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB und der HVB Group (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR)

Allgemeine Erläuterungen zur Offenlegung der Leverage Ratio

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14 eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Nachfolgend werden sowohl hinsichtlich der Leverage Ratio im Allgemeinen als auch der Offenlegung der Leverage Ratio einige grundsätzliche Erläuterungen gegeben. Im Anschluss erfolgen, basierend auf den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsvorschriften des Artikels 451 CRR, die erforderlichen quantitativen Offenlegungen zur Leverage Ratio.

Mit Basel III und der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Ratio soll zum einen der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden, zum anderen soll mit dieser ergänzenden Kennziffer ein Korrektiv zu den möglichen Fehlern der risikobasierten Eigenkapitalunterlegung geschaffen werden, die aus Schwächen der bankinternen Risikomodelle resultieren. Damit soll gewährleistet werden, dass die Kapitalunterlegung auch in wirtschaftlich guten Zeiten nicht unter ein Minimum sinkt.

Die nominelle Summe aller Aktiva einer Bank, einschließlich aller außerbilanziellen Positionen, soll von 2018 an auf ein angemessenes Niveau begrenzt werden (derzeit: das 33-fache des Kernkapitals (Tier 1), also 3%). Die endgültige Entscheidung über die Mindest-Leverage Ratio im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht soll 2017 getroffen werden.

Teil 7 der CRR (Artikel 429 und 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Zudem hat die EU-Kommission über Artikel 456 Abs. 1 (j) CRR die Befugnis, mittels delegiertem Rechtsakt Änderungen der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikopositionsmessgröße zu erlassen. Damit sollen festgestellte Mängel im Hinblick auf die Definition und Zusammensetzung, vor der gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) CRR vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote, korrigiert werden. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission diesen Rechtsakt in Form der Delegierten

Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62, nachfolgend in diesem Kapitel 3 bezeichnet als „Delegierte Verordnung“). Die Delegierte Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Er trat zum 17. Februar 2016 in Kraft und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Der Standard für die Meldungsabgabe wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/428 der EU-Kommission vom 23. März 2016

zur „Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Meldung der Verschuldungsquote“ am 31. März 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat zum 1. April 2016 in Kraft. Gemäß dieser Durchführungsverordnung sollte der Geltungsbeginn der geänderten Standards für die aufsichtsrechtliche Meldungsabgabe der Leverage Ratio auf den ersten Meldestichtag sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung der Verordnung verschoben werden (i. e. Berichtsstichtag 30. September 2016).

Daher erfolgt zum Berichtsstichtag erstmalig sowohl die aufsichtsrechtliche Offenlegung als auch die Meldungsabgabe der Leverage Ratio unter Berücksichtigung der Vorgaben der Delegierten Verordnung.

Quantitative Offenlegung gemäß Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) CRR

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 8: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote

Stichtag	30.9.2016
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Mit nachfolgender Tabelle (LRCom) erfolgt durch die HVB die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR.

Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 9: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)

	30.9.2016	31.12.2015	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	211 116	209 197
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 598	- 419
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	210 519	208 778
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	17 850	14 377
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	18 855	19 542
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 5 018	- 4 247
8	(Ausgeschlossener Zentraler-Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	30 926	34 384
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 25 067	- 27 091
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	37 546	36 965
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	40 357	31 213
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 14 541	- 6 382
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	4 900	4 325
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	30 716	29 156
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	102 994	101 033
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 55 566	- 55 454
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	47 429	45 579
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	18 169	18 355
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	326 210	320 478
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	5,6%	5,7%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle).

Die nachfolgende Tabelle (LRSpl) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 10: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		30.9.2016	31.12.2015
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	211 116	209 197
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	28 709	25 216
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	182 408	183 981
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	438	475
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	48 006	49 095
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0	0
EU-7	Institute	32 817	31 041
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	36 321	35 213
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5 049	4 843
EU-10	Unternehmen	42 997	42 547
EU-11	Ausgefallene Positionen	2 644	3 049
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	14 136	17 718

3. Verschuldungsquote (Leverage Ratio) (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

In nachfolgender Tabelle (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die

Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FinRep (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 11: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		30.9.2016	31.12.2015
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	254 990	297 889
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	21 967	– 25 760
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	– 351	1 309
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	47 429	45 579
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
7	Sonstige Anpassungen	2 175	1 462
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	326 210	320 478

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR (vgl. Tabelle 9, Zeile EU-24).

Sowohl der Rückgang der Summe der Aktiva (Zeile 1, Tabelle 11) als auch der Anstieg der Anpassungen für derivative Finanzinstrumente (Zeile 4, Tabelle 11) resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung auf die Verwendung von HGB-Werten (erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2016) im Rahmen der FinRep (HGB) Meldung an die Aufsichtsbehörden.

Die Offenlegung qualitativer Informationen gemäß Artikel 451 Abs. 1 (d) und (e) CRR in Verbindung mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 erfolgt zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo. Die entsprechenden Ausführungen über die Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung und der Faktoren, die Auswirkungen auf die Verschuldungsquote hatten, sind dem Offenlegungsbericht der HVB zum 30. Juni 2016 zu entnehmen.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB	6
Tabelle 2: Risikoaktiva und Eigenmittelanforderungen nach Risikoart (Gesamt)	7
Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	8
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Verbriefungspositionen	9
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Beteiligungsrisikopositionen	9
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	10
Tabelle 7: Übersicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	11
Tabelle 8: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	13
Tabelle 9: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)	14
Tabelle 10: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	15
Tabelle 11: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	16
Tabelle 12 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	20
Tabelle 13 (Anhang): Ergänzung zu Tabelle 12 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel	25
Tabelle 14 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. September 2016	27
Tabelle 15 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. September 2016	28

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	IRBA	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)
AMA	Fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approaches)	ITS	Implementing Technical Standard
ASA	Alternativer Standardansatz	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
A-SRI/O-SIB	Anderer systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	KSA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	KWG	Kreditwesengesetz
BIA	Basisindikatoransatz	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
COREP	Common Reporting Framework	RTS	Reporting Technical Standard
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
CVA	Credit Value Adjustments	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
EBA	European Banking Authority	STA	Standardansatz
EU	Europäische Union	TC	Total Capital (Eigenkapital)
GL	Guideline (Leitlinie)	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
HGB	Handelsgesetzbuch	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Rom, Italien und deren Tochtergesellschaften
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt		

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 30. September 2016

Tabelle 12: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		30.9.2016		31.12.2015	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12 199	k. A.	12 199	k. A.
1a	davon: Stammaktien	2 407		2 407	
2	Einbehaltene Gewinne	6 155		6 155	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	k. A.	0	k. A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638		622	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0		0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	18 992		18 976	
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 115		- 145	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 16	- 11	- 10	- 15
9	In der EU: leeres Feld				
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 109	- 73	- 57	- 85
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 439	- 292	- 279	- 418
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	0	0
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
20	In der EU: leeres Feld				
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 109		- 116	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (4)	0		0	

		30.9.2016		31.12.2015	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 109		- 116	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (5)	0		0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (6)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	0	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	- 23		k. A.	
	davon: Kapitalabzug für Kreditrisikoanpassungen, die im Laufe des Geschäftsjahres erfasst wurden (7)	- 23		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 11		- 15	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 822		- 621	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	18 169		18 355	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		0	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	0	0

A Anhang (FORTSETZUNG)

		30.9.2016		31.12.2015	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		0	
	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		0	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	18 169		18 355	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	330		371	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	85		99	
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	
50	Kreditrisikoanpassungen	283		191	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	698		662	
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (11)	- 9	k. A.	- 9	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	0	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

		30.9.2016		31.12.2015	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 9		- 9	
58	Ergänzungskapital (T2)	689		653	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	18 859		19 007	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	76 069		73 439	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,9%		25,0%	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,9%		25,0%	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	24,8%		25,9%	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,143%		4,50%	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0,625%		0,00%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,018%		0,00%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	19,4%		20,5%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1 155		1 635	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	10		19	

		30.9.2016		31.12.2015	
		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(C) Restbetrag
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k. A.		k. A.	
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.		k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.		k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	406		191	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	283		278	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	85		99	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	215		201	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2 407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9 791 Mio €.
- (2) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.

- (5) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (7) Gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres erfasste Beträge, im Falle von Zwischengewinnen, die nicht von unabhängigen Prüfern überprüft wurden, nur dann in die Berechnung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen einbezogen werden, wenn das harte Kernkapital für die Bestimmung der Eigenmittel unmittelbar um die entsprechenden Beträge vermindert wird.
- (8) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41 a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (9) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (10) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (11) Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente. Die Übergangsvorschriften in Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.
- (12) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.

Tabelle 13: Ergänzung zu Tabelle 12 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
1	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
1a	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
2	26 (1) (c)
3	26 (1)
3a	26 (1) (f)
4	486 (2)
4a	483 (2)
5	84, 479, 480
5a	26 (2)
6	—
7	34, 105
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	—
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	33 (a)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	32 (1)
14	33 (b)
15	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	—
20a	36 (1) (k)
20b	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	36 (1) (k) (ii), 258, 243 (1) (b), 244 (1) (b)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	48 (1)

A Anhang (FORTSETZUNG)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	—
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	36 (1) (a), 472 (3)
25b	36 (1) (l)
26	—
26a	—
26b	481
27	36 (1) (j)
28	—
29	—
30	51, 52
31	—
32	—
33	486 (3)
33a	483 (3)
34	85, 86, 480
35	486 (3)
36	—
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	56 (b), 58, 475 (3)
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	56 (d), 59, 79
41	—
41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
41a.1	472 (4)
41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	467, 468, 481
42	56 (e)
43	—
44	—
45	—
46	62, 63
47	486 (4)
47a	483 (4)
48	87, 88, 480
49	486 (4)
50	62 (c) und (d)
51	—
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	—
54b	—
55	66 (d), 69, 79
56	—
56a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	467, 468, 481
57	—
58	—
59	—
59a	—
60	—
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	—
66	—
67	—
67a	CRD 131
68	CRD 128
69	—
70	—
71	—
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	—
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) & (5)
81	484 (3), 486 (2) & (5)
82	484 (4), 486 (3) & (5)
83	484 (4), 486 (3) & (5)
84	484 (5), 486 (4) & (5)
85	484 (5), 486 (4) & (5)

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. September 2016

Tabelle 14

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2 407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2 407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2 407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. September 2016

Tabelle 15

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
13,6	18,1	1,6	19,9
Amortisation	Amortisation, Disagio, Rückkäufe	Amortisation	Amortisation, Rückkäufe
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,8	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p. a.	5% p. a. ab Ausgabetag bis 14.5.2009; 5% p. a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p. a. ab Ausgabetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p. a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p. a. ab Ausgabetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p. a. and 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
12,4	39,4	10,7	12,0
Amortisation, Rückkäufe	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p. a.	Euribor 6M + 0,62% p. a.	5,5% p. a.	2% p. a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0114878233	XS0119485885	XS0120851174
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	6,1	10,9	8,5
Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation
15,2	8,0	13,5	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	8,0	13,5	10,0
79,2	99,7	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	1.8.2000	23.10.2000	22.12.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	3.8.2020	23.10.2020	22.12.2020
Nein	Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14	INSTRUMENT 15	INSTRUMENT 16'
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0068	XS0150812872	XS0154897317	A1982_SL0002
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	State of New York
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
2,3	1,5	4,9	18,8
Amortisation	Amortisation	Amortisation	Rückkäufe
10,0	10,0	25,0	301,0
EUR	EUR	EUR	USD
10,0	10,0	25,0	269,7
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
27.11.2002	8.7.2002	24.9.2002	15.7.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
27.11.2017	8.7.2017	24.9.2017	30.6.2031
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin
k. A.	k. A.	k. A.	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029
Fest	Fest	Variabel	Fest
5,85% p. a.	1% p. a. ab 8.7.2003 bis 8.7.2007; 3% p. a. ab 8.7.2008 bis 8.7.2012; 4% p. a. ab 8.7.2013 bis 8.7.2017	Max. zwischen 6,50% p. a. und 94% des Euro CMS 10J ab Ausgabetermin bis 24.9.2007; 94% des Euro CMS 10J ab 24.9.2007	8,741% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Teilweise diskretionär
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	Kapitaldefizit auf LLC Ebene
k. A.	k. A.	k. A.	ganz oder teilweise
k. A.	k. A.	k. A.	Vorübergehend
k. A.	k. A.	k. A.	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich der Instrumente Nr. 16 bis 18 wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf Seite 14 und für das Instrument Nr. 19 auf Seite 13 und 14 des Offenlegungsberichts der HVB zum 31. Dezember 2015 verwiesen.

INSTRUMENT 17 ¹	INSTRUMENT 18 ¹	INSTRUMENT 19 ¹
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0086
State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
16,3	18,4	96,0
Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
100,0	201,0	96,0
GBP	USD	EUR
116,1	180,1	96,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
13.10.1999	22.10.1999	25.1.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13.10.2036	22.10.2031	27.1.2031
Ja	Ja	Ja
13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus, aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
jährlich	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Variabel
7,76% p. a.	9,00% p. a.	Euribor 6 M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30.9.2016 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.